

## Die Prozesse Karl Mays. Sein Gegner Lebius verurteilt.

Berlin, 18. Dezember.

Vor der vierten Strafkammer des Landesgerichtes III in Charlottenburg spielte sich heute nachmittags abermals einer der vielen Beleidigungsprozesse zwischen Karl May und seinem erbitterten Gegner, dem Revolverjournalisten und Sekretär der katholischen Gewerkschaften Rudolf Lebius, ab. Ein vom Vorsitzenden angeregter Vergleich kam wegen der Weigerung des Beklagten nicht zustande und so mußte denn in die Verhandlung eingetreten werden.

Lebius hielt zunächst einen längeren Vortrag, der von Angriffen aus Karl May strotzte. Er berief sich auf die Vorstrafen, die May in früheren Jahren erlitten, ferner auf Straftaten, die er später begangen habe, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Er stellt Anträge, die sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit bei Karl May beziehen, ferner auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben habe, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der andern Seite fromme Bücher verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstelle, daß er die von ihm ausführlich beschriebenen Länder niemals mit eigenen Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seinem Ehescheidungsverfahren verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau hintergangen habe usw. Karl May behauptete, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche. Er selbst, Lebius, dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch im Jahre 1909 hoch in der allgemeinen Achtung gestanden habe. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden. Alle diese Dinge hätten ihn, Lebius, dazu gezwungen, in Mays Vorleben hineinzuleuchten. Lebius behauptet unter anderem noch folgendes: May sei ein Pferdedieb, er führe den Dokortitel von einer „Freien amerikanischen Akademie“, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. In einem Briefe an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt habe May selbst erklärt, was er geschrieben, sei nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. Karl May sei wegen Uhrendiebstahl zu Zuchthaus verurteilt worden, er habe seinerzeit unzüchtige Kolportagegeschichten geschrieben, er habe behauptet, daß er sogar Chinesisch und Arabisch verstehe und daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es doch gar keine Schriftwerke im Indianerdialekt gebe.

Der Privatkläger Karl May überreichte zur Entkräftung dieser Behauptung einen Katalog, aus dem hervorgehen soll, daß die Angabe seines Gegners falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen beherrsche, soweit er sie für seine Bücher brauche.

Rechtsanwalt Bredereck, der Vertreter Lebius: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen?

May: Ich lasse mich hier nicht examinieren; ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernstern Orte.

Rechtsanwalt Bredereck: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, muß man doch mindestens Englisch sprechen können.

Der Geklagte Lebius behauptet weiter, daß May seine Villa mit blutbefleckten Skalps von angeblich von ihm getöteten Indianern ausstaffiert habe, daß er dort eine silberne Flinte verwahre, mit der er Hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige Freunden in seiner Villa außer den Skalps und der silbernen Flinte noch ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen; die Unterschriften rühren aber in Wirklichkeit von Karl May selbst her.

Vorsitzender: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein?

Karl May: Daß ich vorbestraft bin, habe ich nie geleugnet. Doch liegt das alles weit zurück und hat sich auch ganz anders zugetragen, als behauptet wird.

Vorsitzender: Sie geben also folgende drei Verurteilungen zu: in Chemnitz im Jahre 1862 wegen Diebstahles zu 6 Wochen Gefängnis, in Leipzig im Jahre 1865 wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren

und einem Monat Arbeitshaus, von welcher Strafe Sie im Jahre 1868 begnadigt wurden, und endlich in Mittweida wegen Diebstahles und Betruges zu 4 Jahren Zuchthaus.

Karl M a y: Das ist richtig; alles andre ist erfunden.

Die Beweisaufnahme wurde hierauf geschlossen, und Justizrat S e l o ergriff das Wort. Er vertrat den Standpunkt, daß die Strafkammer noch nicht zuständig sei, da zwei sich völlig widersprechende Urteile des Schöffengerichtes, das heißt also kein Urteil vorliege, welches anwendbar sei. Bei dieser Sachlage müsse das Schöffengericht zunächst sich nochmals mit der Klage befassen. Zur Sache selbst bestreitet Justizrat Selo, daß dem Angeklagten der Schutz des § 193, „Wahrung berechtigter Interessen“, zuzubilligen sei. Es sei ihm auch nicht um die objektive Feststellung der Wahrheit zu tun gewesen, sondern um die Ausnützung kritiklosen Materials zur Bekämpfung eines verhaßten Gegners.

Mit Rücksicht auf die schwere Beleidigung verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten Lebius zu hundert Mark Geldstrafe, eventuell 20 Tagen Gefängnis, und Tragung der Kosten des Verfahrens, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht mehr zweifelhaft sei.